Satzung

über
die Betreuung von Tagespflegekindern,
die Erhebung von Kostenbeiträgen
und die Gewährung einer laufenden Geldleistung
für den Öffentlichen Träger der Jugendhilfe Stadt Offenbach am Main

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) sowie § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 1 Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) und § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 Hessisches Kinderförderungsgesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 30. Januar 2014 folgende Satzung über die Betreuung von Tagespflegekindern, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung für den Öffentlichen Träger der Jugendhilfe Stadt Offenbach am Main beschlossen.

Präambel

Das Jugendamt der Stadt Offenbach am Main oder in seinem Auftrag der Eigenbetrieb Kindertagesstätten Offenbach erbringt auf Antrag im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 Sozialgesetzbuch VIII nach Maßgabe der §§ 22 ff (SGB VIII) Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen. Die Beratung der Eltern oder Elternteile und Vermittlung der Tagespflegeperson (TPP) erfolgt durch das Jugendamt oder in seinem Auftrag durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten (EKO).

Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Leistung, die Gewährung einer laufenden Geldleistung an qualifizierte Kindertagespflegepersonen sowie die Regelungskompetenz fachlicher Standards durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Offenbach am Main geregelt.

§ 1
Vergütung

1. Ab 1. Januar 2014 erhalten die Tagespflegestellen eine Stundenvergütung pro Kind in Höhe von derzeit 4,50 € bis zu einer maximalen Dauer von 11 Stunden täglich. Dies trifft für alle Altersstufen zu. Hierin sind 40% Sachaufwand und 60% Förderungsleistung enthalten.

2.
    a. Für die Betreuung von Kindern in sog. Randzeiten (Frühdienst bis 07:30 Uhr und/oder Spätdienst 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie an Samstagen) wird zusätzlich zum Stundensatz nach Abs.1 ein Zuschlag von derzeit 0,30 € pro Stunde gewährt.
    b. Die Betreuung in der Zeit ab 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr und/oder an Sonn- und Feiertagen wird zusätzlich zum Stundensatz nach Abs.1 pro Stunde mit derzeit 0,50 € vergütet.

c. Sofern an Sonn- und Feiertagen Früh- oder Spätdienst gem. 2.a geleistet wird, beträgt der Aufschlag zum Stundensatz nach Abs.1 für diese Zeiten derzeit 0,80 €.
d. Der Aufschlag zum Stundensatz nach Abs.1 für den Zeitraum 20 Uhr bis 23 Uhr an Sonn- und Feiertagen beträgt derzeit 1 €.

3. Während der Eingewöhnungsphase, die in der Regel 2 Wochen benötigt, werden für diesen Zeitraum 25% der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden vergütet.

4. Für den Zeitraum der fünfwöchigen Schließzeit nach § 5 Satz1 wird die Vergütung gem. Absatz 1 fortgezahlt. Zuschläge gem. Absatz 2 entfallen für diesen Zeitraum.

5. Für die Betreuung durch Dritte, d.h. andere Personen als die Tagespflegeperson, erfolgt keine Vergütung.

6. Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten an die Tagespflegepersonen sind unzulässig. Deren Kostenbeitrag ist gem. § 2 vollständig abgegolten. Sofern Zuzahlungen angenommen werden, erlischt der Anspruch auf Vergütung gem. Abs. 1 bis 3.

7. Wenn das Tagespflegekind länger als 4 Wochen ununterbrochen aufgrund von Krankheit fehlt, kürzt sich das Betreuungshonorar entsprechend. Ausfallzeiten aus anderen Gründen finden keine Berücksichtigung.

8. Sofern die Tagespflegeperson wegen Krankheit oder anderer von ihr nicht zu vertretenden Sachverhalten länger ausfällt, kann für den Zeitraum von 2 Wochen die Vergütung gem. Absatz 1 fortgezahlt werden. Zuschläge gem. Absatz 2 entfallen für diesen Zeitraum.

9. Die Auszahlung der Vergütung soll zum Ende des Monats für den folgenden Monat erfolgen.

10. Sofern Tagespflegestellen anderer Öffentlicher Träger der Jugendhilfe von Kindern, deren Personensorgeberechtigten in Offenbach am Main leben, genutzt beziehungsweise belegt werden, sind die beim jeweiligen Öffentlichen Träger geltenden Vergütungsregelungen anzuwenden.

§ 2
Elternbeitrag

1. Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Tagespflege beträgt 1 € je Betreuungsstunde bis zu einer maximalen Dauer von 11 Stunden täglich und maximal 50 Stunden wöchentlich.

2. Für Randzeitenbetreuung und Betreuung an Samstagen gem. § 1 Abs. 2a wird ein Aufschlag in Höhe von 50% des entsprechenden Vergütungszuschlags erhoben.

3. Fallen Vergütungsaufschläge gem. § 1 Abs. 2b bis d an, wird ein Aufschlag in Höhe von 80% des entsprechenden Vergütungszuschlags erhoben.

4. Für die Betreuungsleistungen während der regulären Schließzeiten der Tagespflegestelle gem. § 4 werden zusätzliche Elternbeiträge gem. Abs. 1 erhoben.

5. Ausgefallene Betreuungszeiten, die auf eine unverschuldete Verhinderung der Tagesmutter / des Tagesvaters durch eigene Erkrankung oder der eigenen Kinder zurückzuführen sind, kommen nur zum Abzug, wenn sie mehr als 2 Wochen hintereinander betragen.

6. Beitragsschuldner sind die Eltern als Gesamtschuldner oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, ist dieser beitragspflichtig.

7. Gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Kommunalen Öffentlichen Träger der Jugendhilfe übernommen. Anträge können beim Jugendamt (EKO) gestellt werden.

8. Sofern Geschwisterkinder in institutioneller Betreuung oder in Tagespflege sind, wird der Elternbeitrag für das 2. Betreute Kind um 50% gesenkt, für jedes weitere Geschwisterkind in Tagespflege beträgt der Elternbeitrag gem. Abs. 1 je Betreuungsstunde 0,15 €.

9. Sofern das Tagespflegekind länger als 4 Wochen ununterbrochen durch Krankheit fehlt, kürzt sich der Kostenbeitrag der Eltern entsprechend. Ausfallzeiten aus anderen Gründen finden keine Berücksichtigung.

§ 3

Erstattung von Versicherungsbeiträgen

1. Aufwendungen für die Unfallversicherung werden vollständig ersetzt, auch dann, wenn sich einen Teil des Jahres kein Kind in der Tagespflegestelle befand. Der Aufwand ist nachzuweisen.

2. Diese Aufwendungen gem. Abs. 1 werden nur nach Vorlage des Beitragsbescheids sowie eines Nachweises der tatsächlich geleisteten Zahlung ersetzt.

3. Die nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen der Tagespflegeperson zur gesetzlichen Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Alterssicherung werden hälftig gem. § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII erstattet.

4. Die Erstattung der Aufwendungen gem. Abs. 3 erfolgt monatlich. Vor Erstattung sind die Aufwendungen durch Vorlage der jeweiligen Bescheide der Versicherungsträger zu belegen. Außerdem sind die Überweisungsnachweise an den Versicherungsträger regelmäßig vorzulegen. Überzahlungen oder Unterzahlungen werden gemäß den Überweisungsnachweisen ausgeglichen.

5. Angemessene Aufwendungen gem. Abs. 3 sind die aufgrund des Einkommens der Tagespflegeperson aus dieser Tätigkeit von den Versicherungsträgern festgesetzten Beiträge.

6. Sofern Tagespflegepersonen im Sinne § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII privat versichert sind, bleibt die Erstattung auf das Niveau der Erstattung für den vergleichbaren Kostenbeitrag der gesetzliche Versicherung begrenzt.

7. Sofern die Tagespflegeperson in der Familienversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung) verbleiben kann, werden keine Aufwendungen ersetzt.

8. Es werden Aufwendungen gem. Abs. 1 bis 7 nur insoweit ersetzt, als es sich um von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe geförderte Tagespflegeplätze handelt.

§ 4
Beginn, Beendigung und Unterbrechung der Tagespflegevereinbarung

Die Aufnahme oder Abmeldung des Tagespflegekindes sollte jeweils zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen.

Die Tagespflegevereinbarung kann beiderseits mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder Ende eines Monats gekündigt werden.

§ 5
Schließzeiten

Die Tagespflegepersonen haben Anspruch auf 5 Wochen Schließzeit ihrer Tagespflegestelle. Die Schließzeiten sind zwischen den Eltern der betreuten Kinder und den Tagespflegepersonen abzustimmen. Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII unterstützt das Jugendamt oder in seinem Auftrag der EKO die Eltern sowie die Tagespflegestelle, bei unabweisbarem Betreuungsbedarf eine alternative Betreuungsmöglichkeit während der Schließzeiten der Tagespflegestelle bereitzustellen. Dies gilt auch für den Fall krankheitsbedingten Ausfalls der Tagespflegeperson.

§ 6
Kindeswohl

1. Die Betreuung in einer Tagespflegestelle sollte im Interesse des Kindeswohls des jeweiligen Kindes nicht unter 15 Stunden pro Woche liegen.

2. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes soll 45 Stunden nicht überschreiten. Es sei denn, es besteht ein begründeter Bedarf gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB VIII.

3. Kinder die an einer ansteckenden Krankheit oder unter Ungezieferbefall leiden, dürfen für die Dauer der Erkrankung die Pflegestelle nicht besuchen.

§ 7
Zielgruppe

Das Angebot der Tagespflege soll mit Priorität der Deckung des Betreuungs- und Bildungsbedarfs von Kindern von 0 bis 3 Jahren dienen. Soweit die Nachfrage gegeben ist und keine Plätze in Kindertagesstätten oder dem Ganztagsklassenmodell des EKO zur Verfügung stehen, steht das Angebot auch Kindern bis zur Einschulung und gegebenenfalls darüber hinaus – in der Regel bis zum Ende der Grundschule – zur Verfügung.

§ 8
Voraussetzungen für die Erteilung und Erhaltung der Tagespflegeerlaubnis

Im Rahmen der Regelungen zur Erteilung der Tagespflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII sind vor Erteilung bzw. zur Erhaltung der Tagespflegeerlaubnis folgende Nachweise zu erbringen:

1. Vorlage eines Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII i.V.m. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz. Die Vorlage des erneuerten Führungszeugnisses gem. § 72a SGB VIII ist alle 36 Monate erneut notwendig.

2. Ärztliches Attest der körperlichen Eignung der Tagespflegeperson.

3. Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (Die Teilnahme hieran ist alle zwei Jahre erneut notwendig und nachzuweisen).

4. Nachweis einer Belehrung zum Hygiene-u. Infektionsschutzgesetz (Die Teilnahme hieran ist alle zwei Jahre erneut notwendig und nachzuweisen).

5. Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung zu § 8a SGB VIII (Die Teilnahme hieran ist alle zwei Jahre erneut notwendig und nachzuweisen).

§ 9
Fortbildung und Supervision

1. Das Jugendamt übernimmt Fortbildungskosten der Tagespflegepersonen in Höhe von max. 3,50 € pro Unterrichtseinheiten und Person für max. 40 Unterrichtseinheiten pro Person und Jahr.

2. Die Kosten für jährlich 8 Supervisionssitzungen à 90 Min. für Gruppen von 10 bis12 Tagespflegepersonen werden vom Jugendamt übernommen.

§ 10
Richtlinienkompetenz des Jugendhilfeausschusses (JHA)

1. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Offenbach am Main erlässt gem. § 70 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 3 SGB VIII bei Bedarf weitere Richtlinien zur fachlichen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Tagespflege in der Stadt Offenbach am Main. Bisher
gefasste Beschlüsse des JHA hierzu gelten fort, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Regelungen dieser Satzung stehen.

2. Der JHA kann die, in dieser Satzung bestimmten, Vergütungsregelungen für Tagespflege veränderten Bedingungen anpassen, sofern hierfür ausreichend von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erstmals jedoch zum Haushaltsjahr 2015.

3. Die gegebenenfalls notwendige Anpassung der Elternbeiträge ist von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Magistrats zu beschließen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft. Sofern Regelungen dieser Satzung belastende Folgen für Eltern oder Tagespflegepersonen zur Folge haben, ist deren Anwendung auf den Zeitraum nach deren öffentlicher Bekanntmachung bestimmt.

Offenbach am Main, den 20.02.2014

Horst Schneider
Oberbürgermeister

Peter Schneider
Bürgermeister

(Veröffentlicht in der Offenbach-Post vom 25.02.2014)